




## Die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 6. Juli 2013

 Am 6. Juli 2013 ist die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) in Kraft getreten. Damit kommen auf jeden Sachkundigen neue Pflichten zu wie

- Die Beantragung des neuen bundesweit einheitlichen Sachkundenachweises im Scheckkartenformat und
- die regelmäßige Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen innerhalb von Dreijahreszeiträumen.

Nach dem 26. November 2015 werden die bisherigen Zeugnisse über einen anerkannten Berufs- oder Studienabschluss oder über eine bestandene Sachkundeprüfung als Nachweis für die Sachkunde ungültig. Ab diesem Termin ist der neue Sachkundenachweis im Scheckkartenformat nachzuweisen. Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Personen, die über den Pflanzenschutz beraten sowie Ausbilder/Sachkundige, die andere Personen wie z.B. Auszubildende oder Personen, die Hilfstätigkeiten ausführen, anleiten oder beaufsichtigen und Personen, die gewerbsmäßig Pflanzenschutzmittel verkaufen oder im Internet Pflanzenschutzmittel vertreiben, müssen bis zu diesem Termin den neuen Sachkundenachweis besitzen.

Für die künftige Anerkennung der bisherigen Sachkunde ist jede sachkundige Person verpflichtet, den neuen Sachkundenachweis bei den **Unteren Landwirtschaftsbehörden** bei den Landratsämtern zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Die Beantragung des neuen Sachkundenachweises kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Für die schriftliche Beantragung können Antragsformulare jedoch nur auf Anfrage bei den Landwirtschaftsbehörden angefordert werden. Empfohlen wird die Antragstellung mit Registrierung im Online-Verfahren, das seit 1. Juli 2014 unter dem Link [www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de) möglich ist. Der Antragsteller erhält nach Eingabe seiner E-Mail-Adresse ein Passwort, mit dem er sich anmelden und den Antrag stellen kann. Eine Antragstellung im Online-Verfahren ohne Registrierung ist ebenfalls möglich. Durch die Eingabe der Postleitzahl wird der Antrag direkt an die für den Antragsteller zuständige Landwirtschaftsbehörde geschickt. Die Nachweise, die die Sachkunde belegen, können in eingescannter Form dem Antrag beigefügt werden. Sollte das Einscannen der Unterlagen nicht möglich sein, ist auch der Postversand möglich. Informationen zur Antragstellung und zum Sachkundenachweis gibt es auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums unter dem Link <http://www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Sachkunde> .

Für Alt-Sachkundige, das heißt, für Personen, die ihre Sachkunde vor dem 14. Februar 2012 erworben haben, ist die Antragsfrist am 26. Mai 2015 abgelaufen. Alt-Sachkundige können aber weiterhin einen Sachkundenachweis beantragen, allerdings gilt für sie die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 6. Juli 2013.

Bis zum **26. November 2015** sind die alten Sachkundenachweise noch gültig. Alle anderen Personen beantragen den Sachkundenachweis nach Abschluss der Aus-, Fort- oder Weiterbildung bzw. nach bestandener Sachkundeprüfung bei der zuständigen



Landwirtschaftsbehörde. Die Ausstellung des Sachkundenachweises ist gebührenpflichtig (30 bis 50 Euro).

Mit der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung werden Berufs- oder Studienabschlüsse nicht mehr pauschal anerkannt. Als Qualifikation für die Sachkunde anerkannt wird ein Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf oder ein Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums **mit** einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren oder ein Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung.

Zu den anerkannten Berufsabschlüssen zählen LandwirtIn, ForstwirtIn, GärtnerIn, WinzerIn, Landwirtschaftliche/r LaborantIn, Landwirtschaftlich-technische/r AssistentIn, Fachkraft Agrarservice, SchädlingsbekämpferIn, Geprüfte/r SchädlingsbekämpferIn, Pflanzentechnologe/PflanzentechnologIn sowie FloristIn (nur Abgabe). Die Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten ist möglich, wenn die erforderlichen Prüfungsinhalte nachgewiesen werden können und die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.

Der neue Sachkundenachweis berechtigt zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung zum Pflanzenschutz oder zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder zur Kombination von Anwendung/Beratung und Abgabe. Der Nachweis ist in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Der Sachkundenachweis enthält neben Namen, Geburtsdatum und –ort der sachkundigen Person auch eine personenbezogene Registriernummer, die sich aus dem Kennzeichen der Behörde, einer fortlaufenden Nummer sowie einer anwendungsbezogenen Endnummer zusammensetzt. Ebenfalls vermerkt sind die ausstellende Behörde, Tag und Ort des Ausstellens und der Beginn des ersten Fortbildungszeitraums.

Wird die Sachkunde entzogen, so wird eine erneute Sachkundeprüfung erforderlich. Die Prüfung wird den späteren Anforderungen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln angepasst und setzt sich aus einem fachtheoretischen sowie fachpraktischen Teil zusammen. Die zuständige Behörde stellt einen neuen Sachkundenachweis aus, wenn die Prüfung erfolgreich bestanden wurde und davon auszugehen ist, dass die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln künftig gegeben ist. Wurde dem Sachkundeeinhaber auch die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln untersagt, kann die Sachkundeprüfung frühestens sechs Monate nach der festgelegten Sperrfrist, die bis zu fünf Jahre betragen kann, abgelegt werden.

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Für Sachkundige, die am 14. Februar 2012, also bei Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren, hat die erste Dreijahresfrist zur Fortbildung bereits am 1. Januar 2013 begonnen und endet am 31. Dezember 2015. Für alle Sachkundigen, die nach dem 14. Februar 2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt der erste Dreijahreszeitraum ab der erstmaligen Ausstellung des neuen Sachkundenachweises.

Die **regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung** wird kontrolliert. Neben dem neuen Sachkundenachweis ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen. Fehlt diese, wird eine Frist gesetzt, innerhalb dieser eine Fortbildungsmaßnahme besucht werden kann. Verstreicht diese Frist, kann die Kontrollbehörde den Sachkundenachweis entziehen.

Neben der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung können auch andere, z.B. private Organisationen Fortbildungen anbieten und durchführen. Fortbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutzsachkunde müssen in Baden-Württemberg grundsätzlich von den jeweils zuständigen Regierungspräsidien anerkannt sein. Mit einem Formular kann bei den jeweiligen Regierungspräsidien, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz der Institution oder der

Veranstaltungsort liegt, ein Antrag auf Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung gestellt werden. Die Anerkennung kann auch für Fortbildungsmaßnahmen an mehreren Orten in Baden-Württemberg erteilt werden, wenn dies zusammen beantragt wird. Die Kriterien zur Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sind in § 7 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt und im Antragsformular aufgeführt. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 7 PflSchSachKV vor, erteilen die Regierungspräsidien die Anerkennung für die beantragten Fortbildungsveranstaltungen. Antragsformulare können bei den Regierungspräsidien angefordert werden.

Eine Fortbildungsmaßnahme soll einen **zeitlichen Umfang von vier Stunden** umfassen und mindestens vier Themen schwerpunktmäßig behandeln, die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG aufgeführt sind. Insbesondere soll auf die aktuellen Erkenntnisse der jeweiligen Themen eingegangen werden.

### **Themen der Fort- und Weiterbildung gemäß Artikel 5 der Richtlinie sind:**

1. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften, die Pestizide und deren Verwendung betreffen.
2. Existenz und Risiken illegaler (nachgeahmter) Pflanzenschutzmittel und Methoden zur Erkennung solcher Produkte.
3. Die mit Pestiziden verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit, diese zu identifizieren und zu beherrschen, insbesondere:
  - a) Risiken für den Menschen (Anwender, Anrainer, anwesende Personen, Personen, die behandelte Flächen betreten, und Personen, die mit behandelten Erzeugnissen umgehen oder solche Erzeugnisse verzehren) und wie Faktoren, etwa das Rauchen, diese Risiken verschärfen.
  - b) Symptome einer Pestizidvergiftung und Erste-Hilfe-Maßnahmen.
  - c) Risiken für Nichtzielpflanzen, Nutzinsekten, wild lebende Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Umwelt allgemein.
4. Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes, Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung; Informationen über die allgemeinen Grundsätze und kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz.
5. Einführung in die vergleichende Bewertung auf Verwenderebene, um den beruflichen Verwendern dabei zu helfen, für ein bestimmtes Schädlingsproblem in einer gegebenen Situation unter allen zugelassenen Produkten die beste Wahl von Pestiziden mit den geringsten Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt zu treffen.
6. Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und die Umwelt: sichere Arbeitsmethoden für die Lagerung, Handhabung und das Mischen von Pestiziden sowie für die Entsorgung von leeren Verpackungen, anderen kontaminierten Materialien und Restmengen von Pestiziden (einschließlich Tankmischungen) in konzentrierter oder verdünnter Form; empfohlene Vorgehensweise zur Verringerung der Exposition der Anwender (persönliche Schutzausrüstung).
7. Risikobasierte Ansätze, bei denen die für die Wassergewinnung vor Ort relevanten Variablen wie Klima, Bodentypen, Pflanzenarten und Relief berücksichtigt werden.
8. Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte für Pestizide für die Inbetriebnahme (einschließlich Kalibrierung) und eine Verwendung unter geringstmöglichen Risiken für den

Verwender, andere Personen, Nichtzielarten (Tiere und Pflanzen), die biologische Vielfalt und die Umwelt, einschließlich Wasserressourcen.

9. Verwendung und Wartung der Anwendungsgeräte für Pestizide, spezifische Spritztechniken (z.B. Low-Volume-Verfahren und abdriftmindernde Düsen), die Ziele der technischen Kontrolle von in Verwendung befindlichen Spritz- oder Sprühgeräten für Pestizide, Möglichkeiten zur Verbesserung der Spritz- oder Sprühqualität. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von handgeführten Anwendungsgeräten für Pestizide oder Rückenspritzen und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen.

10. Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich Wasserressourcen bei unbeabsichtigter Verschüttung und Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen, die die Gefahr des Versickerns mit sich bringen.

11. Besondere Umsicht in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2006/60/EG.

12. Gesundheitsüberwachung und Anlaufstellen für die Meldung von Zwischenfällen oder Verdachtsfällen.

13. Führung von Aufzeichnungen über alle Pestizidverwendungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.

In der Leitlinie zur bundesweiten Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 7 PflSchSachkV sind die Themen des Anhangs I inhaltlich in acht Themenblöcke zusammengefasst.

- Rechtsgrundlagen (wesentliche rechtliche Bestimmungen im Pflanzenschutz, Grundsätze einer rechtskonformen Anwendung von PSM)
- Integrierter Pflanzenschutz (Maßnahmen und Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes gem. Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG)
- Schadursachen und ihre Diagnose
- PSM-Kunde (Systematik von PSM inkl. Kennzeichnung und Zulassung, Eigenschaften von PSM und ihre Wirkungsweisen, Vermeidung von Risiken bei der Anwendung, Erkennen gefälschter PSM)
- Umgang mit PSM (Einsatz von PSM nach den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, wie z. B. Gebrauchsanweisung, Aufzeichnungspflicht und Entsorgung)
- Geräte / Ausbringung (Einsatz verschiedener technischer Geräte zur sachgerechten Ausbringung von PSM)
- Risikomanagement (Möglichkeiten der Identifizierung von Gefahren und Risiken und der Beherrschung des Umgangs mit Gefahrstoffen)
- Anwenderschutz (Notwendigkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen erkennen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten)

Eine Fortbildungsmaßnahme muss mindestens **vier Themenblöcke** behandeln: Zwei Pflichtthemenblöcke, nämlich **Rechtsgrundlagen** und **Integrierter Pflanzenschutz**, und zwei weitere Themenblöcke.

In Baden-Württemberg ist eine **Aufteilung der Fortbildungsmaßnahme innerhalb des Dreijahreszeitraums** in einzelne zeitlich getrennte Themenblöcke (Module) zulässig. **Ein** Modul muss grundsätzlich einen zeitlichen Umfang von mindestens **zwei Stunden** umfassen und **vier Themen** behandeln. Für die Anerkennung der Fortbildung werden die Einzelnachweise kumuliert. Der Veranstalter stellt den jeweiligen Teilnehmern Bescheinigungen über die erfolgte Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung aus. Gleichzeitig ist er verpflichtet, eine Liste der Teilnehmer mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift und soweit vorhanden der Registriernummer des Sachkundenachweises der Teilnehmer zu führen und diese innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Fortbildungsveranstaltung der anerkennenden Behörde zu übermitteln.

Informationen und Termine zu Sachkundelehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen, auch anderer Anbieter, sind auf der Internetseite des LTZ unter dem Link [http://www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Fortbildungskalender+ +Sachkunde+Pflanzenschutz](http://www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Fortbildungskalender+-Sachkunde+Pflanzenschutz) abrufbar. Auch Vorlagen für Teilnahmebescheinigungen sind dort eingestellt.

### **Pflanzenschutz – Neue Regelung bei der Pflanzenschutzgerätekontrolle**

Mit der neuen Pflanzenschutzgeräteverordnung, die ebenfalls am 06.07.2013 in Kraft getreten ist, gelten neue Prüfintervalle. Die Zeitabstände zwischen den Prüfungen verlängern sich nun von vier auf sechs Kalenderhalbjahre. Für alle Geräte, die vor dem 06.07.2013 geprüft wurden, gilt die Prüfplakette ein Jahr länger als angegeben (z.B. Prüfplakette 2. Halbjahr 2013 - zu prüfen bis 2. Halbjahr 2014).

Neugeräte müssen, wie bisher, innerhalb der ersten 6 Monate nach Ingebrauchnahme zur Kontrolle.

Alle Pflanzenschutzgeräte, die bisher nicht der Prüfpflicht unterlagen (z.B. Karrenspritzen, stationäre Pflanzenschutzgeräte) sind bis zum 31. Dezember 2016 zu prüfen. Stationäre und mobile Beizgeräte, Granulatstreugeräte, vom Schlepper getragene oder von einer Person geschobene bzw. gezogene Streichgeräte sowie Bodenentseuchungsgeräte sind erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Von der Prüfpflicht ausgenommen sind nur Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streich- oder Spritzgeräte mit Rotationsstäubern, handbetätigte Rückenspritzgeräte, motorbetriebene Rückenspritz- oder Rückensprühgeräte.

**Herausgeber:**

Landwirtschaftliches Technologiezentrum  
Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 23-31  
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0

Fax: 0721 / 9468-209

eMail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de)

Internet: [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

**Bearbeitung:**

LTZ Augustenberg  
Sabine Löcher-Bolz  
Referat 32: Integrierter und biologischer Pflanzenschutz im  
Ackerbau, Gartenbau und Grünland, Prognosemodelle

Stand: Juli 2015